



*Handwritten signature or initials in the top right corner.*

**Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht  
über die überörtliche Prüfung des  
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der  
Gemeinde Nottuln**

**- Haushaltsjahre 1996, 1997 und 1998 -**

**Auszüge aus dem Bericht des  
Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Coesfeld**

**über die überörtliche Prüfung des Haushalts-,  
Kassen- und Rechnungswesens der  
Gemeinde Nottuln**

**- Haushaltsjahre 1996, 1997 und 1998 –**

Veröffentlicht gem. Antrag der UBG-Fraktion.

Diese Auszüge umfassen die folgenden Teile:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- S. 1 bis 24
- S. 48 bis 51
- S. 62

Dem Datenschutz unterliegende Teile wurden entweder nicht veröffentlicht oder in der hier vorliegenden Datei unleserlich gemacht.

Nottuln, 6.4.2009

# Inhalt

1. Allgemeines .....	1
1.1 Prüfungsauftrag .....	1
1.2 Durchführung der Prüfung .....	1
1.3 Erledigung der Prüfungsbemerkungen der vorausgegangenen Prüfungen .....	4
3. Einzelfeststellungen .....	5
3.1 Örtliches Prüfungswesen .....	5
3.2. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft .....	6
3.2.1. Haushaltssatzungen .....	6
3.2.2. Haushaltspläne .....	6
3.2.4. Jahresrechnungen .....	8
Haushaltsreste .....	16
3.4 Vermögen, Rücklagen, Schulden .....	21
3.4.3 Liegenschaften .....	21
3.4.7 Schulden .....	23
3.6.2 Personalangelegenheiten .....	25
Beamten- und Besoldungsrecht .....	25
Tarifrecht .....	25
Sonstiges .....	27
3.6.4 Schulen und Kulturpflege .....	29
Schülerfahrtkosten .....	29
3.6.5 Soziale Angelegenheiten .....	30
Abrechnungen mit dem Kreissozialamt .....	30
Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen .....	31
Gewährung einmaliger Beihilfen .....	32
Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen .....	35
Heranziehung von Unterhaltspflichtigen .....	36

3.6.6 Kinder- und Jugendhilfe .....	38
Elternbeiträge .....	38
3.6.8. Bau- und Wohnungswesen .....	39
3.6.8.1. Bauverwaltung .....	39
3.6.8.4. Erschließungsbeiträge .....	48
3.6.9. Kostenrechnende Einrichtungen .....	52
3.6.9.4 a) Straßenreinigung .....	52
b) Abfallbeseitigung .....	53
3.7. Steuern und sonstige Finanzaufweisungen .....	55
3.7.1.1.3. Gewerbesteuer .....	55
3.7.1.2.2. Schlüsselzuweisungen .....	55
3.9.3 Eigenbetriebe .....	56
4. Staatsaufweisungen .....	58
4.1 Landesaufweisungen .....	58
5. Schlussbemerkung .....	62
Anlage I .....	63

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Das Gemeindeprüfungsamt des Landrats führt die überörtlichen Prüfungen nach § 105 GO bei den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises durch.

Mit den regelmäßigen überörtlichen Prüfungen wird im allgemeinen anhand von Stichproben festgestellt, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- die Gesetze und sonstigen Vorschriften beachtet,
- die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten und
- die zweckgebundenen Staatsmittel unter Berücksichtigung der Zweckbestimmungen sowie der Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides verwendet wurden.

Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlässt, insbesondere Fragen der Organisation und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

### **1.2 Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung fand statt in der Zeit vom 28.09.99 bis 11.11.1999. Sie umfasste die Haushaltsjahre 1996 bis 1998 und wurde bis zum Prüfungszeitraum ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhaltes notwendig war oder insbesondere aus Gründen einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

Name des Prüfers	Prüfungsgebiet
Böwing, KOVR	a) Ortsrecht, b) Gebühren u. Beiträge, c) Allgemeine Verwaltung
Hessel, KA	a) Personalwesen, b) Erschließungsbeiträge
Bosman, KA	a) Sozialhilfe, b) Kinder- und Jugendhilfe, c) Steuern
Wiesmann, KAng.	a) Allg. Haushaltswirtschaft, Kassenwesen, b) Staatsmittel (außer Technik)
Wolber, KBAR	a) fachtechnische Prüfung versch. Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, b) Staatsmittel (Technik)

Darüber hinaus sah das Gemeindeprüfungsamt seine Aufgabe auch in sachkundiger Beratung.

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

<b>B mit / und Ziffer</b>	=	Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.
<b>B</b>	=	Bemerkung (Beanstandung), zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.
<b>W mit Ziffer in ( )</b>	=	Wiederholung einer früheren Bemerkung und Anzahl der Wiederholungen
<b>H</b>	=	Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird.

Die Verwaltung wurde von den wesentlichen Ergebnissen der überörtlichen Prüfung während der laufenden Prüfung informiert. Vor der endgültigen Abfassung dieses Berichtes fand am 04.04.2000 eine Schlussbesprechung statt, in der das Ergebnis der Prüfung mit folgenden Teilnehmern erörtert wurde:

**Gemeinde Nottuln**

Bürgermeister Fliß  
Ratsmitglied Schulz  
Ratsmitglied Dieker  
Ratsmitglied Frau Bürger  
Ratsmitglied Küper  
Beigeordneter Fallberg  
GORR Rickert  
Gemeindeangest. Rump

**Kreis Coefeld**

Landrat Pixa  
KOVV Böwing  
KA Bosman  
Kreisangest. Wiesmann  
KBAR Wolber

### **1.3 Erledigung der Prüfungsbemerkungen der vorausgegangenen Prüfungen**

Der Bericht vom 14.02.1997 über die auf der Grundlage der Haushaltsjahre 1993 bis 1995 durchgeführte überörtliche Prüfung enthielt 12 bezifferte Prüfungsbemerkungen, zu denen der Gemeindedirektor durch Berichte vom 26.05. und 14.07. und 06.11.1997 Stellung genommen hat.

Mit Verfügungen vom 01.12.1997 erklärte die Aufsichtsbehörde die Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5, B/7 und B/10 bis B /12 für erledigt und die übrigen Prüfungsbemerkungen vorbehaltlich einer Nachschau für erledigt. Im Rahmen dieser Prüfung konnten auch Letztere für erledigt erklärt werden.

Einige Prüfungsbemerkungen mussten bei dieser Prüfung erneut aufgegriffen werden. Hierzu wird an entsprechender Stelle des Prüfungsberichtes Näheres ausgeführt.

### **3. Einzelfeststellungen** (ohne Staatszuweisungen)

#### **3.1 Örtliches Prüfungswesen**

##### **Prüfung Jahresrechnung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 99 Abs. 1 GO die Jahresrechnungen 1996, 1997 und 1998 geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind jeweils in einem Schlussbericht zusammengefasst und dem Rat vorgelegt worden.

Die Prüfung der Jahresrechnungen hat durch die vom Rat beschlossene Entlastung des Gemeindedirektors ihren Abschluss gefunden. Die Verfahrensvorschriften der GO wurden beachtet.

##### **Kassenprüfungen**

Gem. § 39 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

Die nach § 39 Abs. 1 GemKVO vorgeschriebenen regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind durchgeführt worden.

##### **Vorprüfung gem. § 100 LHO**

Das Ergebnis dieser Prüfung ist für den Landesrechnungshof gesondert darzustellen. Auf die Anlage I zu diesem Bericht wird verwiesen.

### 3.2. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft

#### 3.2.1. Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 1996 - 1998 sind auf dem gem. § 79 GO vorgeschriebenen Weg zustande gekommen, wenn auch die Soll-Vorschrift des § 79 Abs. 5 Satz 2 GO (Vorlagefrist der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde) regelmäßig nicht eingehalten wurde. Für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 wurde jeweils ein Nachtragsplan auf der Basis der §§ 80 GO und 6 der Haushaltssatzung erlassen.

#### 3.2.2. Haushaltspläne

##### 3.2.2.1 Allgemeines

Die Haushaltspläne und die Nachtragshaushaltspläne wurden stichprobenweise auf Einhaltung der Formvorschriften überprüft. Sie entsprechen in ihrer Form und Gestaltung den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

Gem. § 75 Abs. 3 GO muss der Verwaltungs- und der Vermögenshaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Der originäre Haushaltsausgleich konnte für die Haushaltsjahre 1996 - 98 jeweils erzielt werden.

Der strukturelle Haushaltsausgleich der Verwaltungshaushalte 1996 - 1998 konnten jedoch nur unter Anwendung der Möglichkeiten des § 22 Abs. 3 GemHVO erfolgen. Im Einzelnen wurde der Haushaltsausgleich der Verwaltungshaushalte unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die jeweiligen Nachträge wie folgt herbeigeführt:

	Haushaltsjahr 1996	HH-Ansatz DM
1	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes <b>einschl. Nachtragsplan</b>	6.603.617,00
	Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt:	
2	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.519.342,00
3	Veränderung des Anlagevermögens	5.084.275,00
	Originärer Fehlbedarf somit:	0,00

	<b>Haushaltsjahr 1997</b>	<b>HH-Ansatz DM</b>
1	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes <b>einschl. Nachtragsplan</b>	3.215.755,00
	Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt:	
2	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.006.893,00
3	Veränderung des Anlagevermögens	2.208.862,00
	Originärer Fehlbedarf somit:	0,00

	<b>Haushaltsjahr 1998</b>	<b>HH-Ansatz DM</b>
1	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes	2.645.276,00
	Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt:	
2	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00
3	Veränderung des Anlagevermögens	2.645.276,00
	Originärer Fehlbedarf somit:	0,00

Für den Ausgleich der Verwaltungshaushalte wurden Mittel der allgemeinen Rücklage und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens herangezogen. Die haushalterrechtlichen Bestimmungen der §§ 75 Abs. 3 GO und 22 GemHVO fanden bei den Haushaltsplangestaltungen entsprechende Berücksichtigung.

**Die Anlagen** zu den Haushaltsplänen entsprechen den gesetzlichen Forderungen. Das Investitionsprogramm wurde fortgeschrieben. Gemäß § 83 GO in Verbindung mit § 24 GemHVO wurde der Finanzplan für die jeweiligen Jahre erstellt und dem Rat mit dem Entwurf der jeweiligen Haushaltssatzung vorgelegt. Das Investitionsprogramm hat der Rat zusammen mit den Haushaltssatzungen beschlossen.

### 3.2.4. Jahresrechnungen

#### Haushaltsrechnung/Abschlussresultate

In der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO) wird, als Gegenstück zum Haushaltsplan, eine Aussage zu den tatsächlichen Ergebnissen eines abgelaufenen Haushaltsjahres getroffen.

Einzelne Ergebnisse der Haushaltsrechnung geben besonderen Aufschluss über die allgemeine Finanzlage der Gemeinde und sind daher einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Hierzu gehören insbesondere die Zuführungen zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und der Einsatz von Rücklagemitteln und Erlösen aus der Veränderung des Anlagevermögens zur teilweisen Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Wie bereits dargestellt, sah die Haushaltsplanung entsprechende Zuführungen gem. § 22 GemHVO vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt teilweise vor, um den Ausgleich der Verwaltungshaushalte zu erzielen.

Die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse für die Haushaltsjahre 1996-1998 zeigen hierbei folgende Entwicklung:

	Haushaltsjahr 1996	HH-Ansatz DM	Rech.-Erg. DM	Abweichung DM
2	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes	6.603.617,00	5.594.230,42	-1.009.386,58
	Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt:			
3	Rücklagenentnahme	1.519.342,00	93.420,79	-1.425.921,21
4	Veränderungen des Anlagevermögens	5.084.275,00	5.500.809,63	416.534,63

	<b>Haushaltsjahr 1997</b>	<b>HH-Ansatz DM</b>	<b>Rech.-Erg. DM</b>	<b>Abweichung DM</b>
1	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes	3.215.755,00	1.217.988,90	-1.997.766,10
Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt				
2	Rücklagenentnahme	1.006.893,00	689.542,95	-317.350,05
3	Veränderungen des Anlagevermögens	2.208.862,00	528.445,95	-1.680.416,05

	<b>Haushaltsjahr 1998</b>	<b>HH-Ansatz DM</b>	<b>Rech.-Erg. DM</b>	<b>Abweichung DM</b>
1	Struktureller Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes	2.645.276,00	1.431.108,44	-1.214.167,56
Gedeckt durch folgende Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt				
2	Rücklagenentnahme	0,00	8.597,19	8.597,19
3	Veränderungen des Anlagevermögens	2.645.276,00	1.422.511,25	-1.222.764,75

Die Tabellen zeigen, wie sich der Ausgleich der Verwaltungshaushalte der geprüften Haushaltsjahre gestaltete. Die Ergebnisse der Jahresrechnungen sind danach insgesamt positiver ausgefallen, als bei der Veranschlagung erwartet wurde.

Eine **nachhaltige Konsolidierung** des Verwaltungshaushaltes ist jedoch vor dem Hintergrund der permanenten Neuverschuldung der Gemeinde und den damit verbundenen stetig steigenden Belastungen des Verwaltungshaushaltes nicht zu erkennen. Auf die Ausführungen im Berichtsteil "Haushaltseinnahmereste" wird an dieser Stelle verwiesen.

Eine genauere Betrachtung der Ergebnisse führt darüber hinaus zu der Erkenntnis, dass die dargestellten Abschlüsse nicht das Gesamtbild der Finanzlage der Gemeinde Nottuln widerspiegeln.

Die Gemeinde Nottuln hat Forderungen der Gemeindewerke teilweise bisher nicht im Verwaltungshaushalt veranschlagt und beglichen. Berücksichtigt man diese offenen Forderungen bei den Abschlüssen der Verwaltungshaushalte der letzten drei Haushaltsjahre stellen sich diese Ergebnisse wie folgt dar:

Struktureller Fehlbetrag des Verw.-HH 1996 lt. Rechnungsergebnis	DM 5.594.230,42
offene Forderungen des Bau-betriebshofes gegen die Gemeinde lt. Bilanz 1996	DM 612.000,00
offene Forderung aus Straßentwässerung lt. Bilanz 1996	DM 664.644,00
<b>tatsächlicher Fehlbetrag des Verw.-HH 1996 somit</b>	<b>DM 6.870.874,42</b>

Struktureller Fehlbetrag des Verw.-HH 1997 lt. Rechnungsergebnis	DM 1.217.988,90
offene Forderungen des Bau-betriebshofes gegen die Gemeinde lt. Bilanz 1997 (Vortrag aus 96)	DM 612.000,00
offene Forderung aus Straßentwässerung lt. Bilanz 1997	DM 462.683,00
<b>tatsächlicher Fehlbetrag des Verw.-HH 1996 somit</b>	<b>DM 2.292.671,90</b>

Struktureller Fehlbetrag des Verw.-HH 1998 lt. Rechnungsergebnis	DM 1.431.108,44
offene Forderungen des Bau-betriebshofes gegen die Gemeinde lt. Bilanz 1998 (einschl. Vortrag aus 1996)	DM 824.747,00
offene Forderung aus Straßentwässerung lt. Bilanz 1998	DM 462.683,00
<b>tatsächlicher Fehlbetrag des Verw.-HH 1998 somit</b>	<b>DM 2.718.538,44</b>

Festzustellen ist, dass diese offenen Forderungen Fortschreibungen sind, die nicht

alljährlich in dieser Höhe entstehen. Sie hätten den Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie in den Haushalt eingestellt worden wären jedoch in der dargestellten Form negativ verändert.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes wurden, wie dargestellt, im erheblichen Maße Finanzmittel aus der Veränderung des Anlagevermögens erforderlich.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresabschlüsse hatten daher auch die Grunderwerbs- und -veräußerungsmaßnahmen der Gemeinde. Zur Verdeutlichung ist es erforderlich, bis auf das HJ 1995 zurückzugreifen.

Im Haushaltsjahr 1995 hat die Gemeinde Nottuln zur Aufschließung des Baugebietes Appelhülsen Nord Grundstückskäufe mit einem Gesamtaufwand von 10.551.365 DM getätigt. Hierzu gehörten die Flächen [REDACTED] mit ca. 178.127 qm, die Flächen [REDACTED] mit 95.577 qm und der Erwerb der Renaturierungs- bzw. Verkehrsflächen von [REDACTED] vormals [REDACTED]

Durch Vertrag vom 10.07.1995 hat die Gemeinde von der erworbenen Fläche lediglich 81.600 qm voraussichtliche Nettobaufläche für 90 DM/qm an die GIG verkauft. Der Kaufpreis betrug 7.344.000,00 DM und lag damit um ca. 3 Mio DM hinter den Ausgaben zurück. Bedingt dadurch, dass die Gemeinde die Flächen zwar als Nettobaulandflächen an die GIG veräußert hat, eine entsprechende Vermessung jedoch erst später erfolgte, kam es im Haushaltsjahr 1998, durch Verringerung der tatsächlichen Nettobaulandfläche, zu einer Erstattungsforderung der GIG gegenüber der Gemeinde von 2.347.200,00 DM. Die übrigen erworbenen Flächen, die nicht als Verkehrs- oder Renaturierungsflächen benötigt werden, liegen zur Zeit außerhalb eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplanes.

Im Haushaltsjahr 1996 erwarb die Gemeinde im Bereich des Baugebietes Eckelkamp Grundstücksflächen mit Kaufvertrag vom 24.10.1996 zu einem Kaufpreis von ca. 2,6 Mio DM. Der Kaufpreis wurde jedoch erst im Haushaltsjahr 1997 verausgabt. Gleichwohl verkaufte die Gemeinde diese Flächen bereits im lfd. Haushaltsjahr 1996 zum Kaufpreis von insgesamt 7.560.000 DM an die GIG, wovon 4.560.000 DM 1996 vereinnahmt wurden. Im Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 1996 wirk-

ten sich somit nur die Einnahmen in Höhe von 4.560.000 DM, nicht aber die Ausgaben aus.

Auch hier wurde wiederum bei dem Verkauf von einer Nettobaulandfläche ausgegangen, die nach der Vermessung tatsächlich in dieser Größe nicht verblieb, so dass die GIG im Haushaltsjahr 1999 (siehe auch Nachtragshaushaltssatzung 1999) eine Erstattungsforderung in Höhe von 1.374.300 DM gegen die Gemeinde geltend macht.

Im Haushaltsjahr 1997 wurde der Kaufpreis für diese Flächen aus dem Kaufvertrag vom 24.10.1996 fällig und aus den Resteinnahmen über 3.000.000 DM von der GIG gedeckt. Darüber hinaus erwarb die Gemeinde im Haushaltsjahr 1997 die Flächen [REDACTED] mit einer Größe von 10.597 qm, die sich noch im Besitz der Gemeinde befinden.

Im Haushaltsjahr 1998 kam es u.a. zum Ankauf der Flächen [REDACTED] und [REDACTED]. Hierfür brachte die Gemeinde insgesamt ca. 9,5 Mio DM auf. Außerdem wurden weitere Flächen von [REDACTED] erworben bzw. verrechnet mit einem Aufwand von ca. 780.000 DM. Von diesen Flächen wurden bisher ca. 110.000 qm im Baugebiet Appelhülsen Nord als Nettobaulandfläche für 11,0 Mio DM an die GIG und 22.500 qm Bauerwartungsland Fasanenfeld II für 3.375.000 DM an die GIG weitergegeben. Diese Einnahmen wurden mit den Rückforderungsansprüchen der GIG aus dem Grunderwerb Appelhülsen Nord in Höhe von 2.347.200 DM verrechnet.

Unter Einsatz der im Haushaltsjahr 1997 gebildeten HAR in Höhe von 2.514.056,23 ergaben sich somit Ausgaben von ca. 11,1 Mio DM, dem Einnahme aus Erlösen von Grundverkäufen an die GIG in Höhe von 12,5 Mio DM gegenüberstanden.

Ob sich nach endgültiger Bebauungsplanung und Vermessung der Flächen hier wiederum Rückforderungen zugunsten der GIG ergeben, die dann wiederum spätere Haushaltsjahr belasten, ist zur Zeit nicht zu beurteilen.

In Bezug auf das Baugebiet Appelhülsen Nord bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Gemeinde erhebliche finanzielle Anstrengungen unternehmen musste, die Aufschließung zu realisieren.

Den Ausgaben für Grunderwerb und Nebenkosten in Höhe von ca. 19 Mio DM,

stehen z.Zt., vorbehaltlich einer endgültigen Vermessung der Flächen Appelhülsen Nord II, Einnahmen aus der Veräußerung von Grundflächen in Höhe von ca. 16 Mio DM gegenüber.

Darüberhinaus ist festzustellen, dass die Rechnungsergebnisse der laufenden Haushaltsjahre durch den Ankauf und sofortigen Weiterverkauf von Grundstücken an die GIG vor der endgültigen Vermessung besser abschlossen, während die folgenden Haushaltsabschlüsse durch die späteren Rückforderungen jeweils erheblich belastet wurden bzw. werden (siehe Nachtrag 1999).

Welche Auswirkungen diese Grundstücksgeschäfte auf die Abschlüsse der geprüften Haushaltsjahre hatten, lässt sich wie folgt darstellen:

Im **Haushaltsjahr 1995** schließt der Vermögenshaushalt um 2.347.200 DM zu gut ab, weil die, an die GIG verkaufte "Nettobaufläche" von 81.000 qm<sup>\*</sup> sich nach der endgültigen Vermessung um ca. 26.080 qm verringert. Dieser Betrag belastet später den Haushaltsabschluss des Haushaltsjahres 1998.

Im **Haushaltsjahr 1996** wurden im Vermögenshaushalt 4.560.000 DM Einnahmen aus dem Verkauf von 56.000 qm Nettobaufläche an die GIG ( insgesamt 7.560.000 DM) vereinnahmt, während die Ausgaben für den Erwerb dieser Flächen (Kaufvertrag v. 24.10.96) erst im Haushaltsjahr 1997 gebucht wurden. Auch hieraus entstanden nach der endgültigen Vermessung Rückforderungsansprüche der GIG in Höhe von 1.374.300 DM, die im Nachtrag das Ergebnis des Haushaltsjahres 1999 belasten.

Erforderlich wurde diese Transaktion, um die lt. Rechnungsergebnis erforderliche Zuführungsrate aus der Veränderung des Anlagevermögens an den Verwaltungshaushalt überhaupt annähernd zu erwirtschaften. Im Rechnungsergebnis wird diese Zuführungsrate mit 5.500.809,63 DM ausgewiesen. Rechnet man die offene Forderung des Baubetriebshofes (612.000,00 DM) hinzu, so wäre eine Zuführungsrate von ca. 6,1 MioDM erforderlich gewesen. Das Rechnungsergebnis der HST 8810.340.0000.6 weist lediglich 5.112.028,63 DM aus (dazu kommen ca. 260 TDM Erlöse aus der Veräußerung eines bebauten Grundstückes), so dass bereits die in der Jahresrechnung ausgewiesene Zuführungsrate an den Verwaltungshaushalt nicht

ausschließlich aus der Veränderungen des Anlagevermögens und der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage finanziert wurde (Verstoß gegen § 22 Abs. 3 GemHVO). Hätte die Gemeinde den Aufwand für den Erwerb der an die GIG veräußerten Flächen ebenfalls im Entstehungsjahr 1996 in die Jahresrechnung einfließen lassen, wäre somit ein Fehlbetrag in entsprechender Höhe (ca. 3,2 Mio DM) entstanden. Eine Kreditfinanzierung des Kaufpreises wäre nicht mehr möglich gewesen, weil die Kreditermächtigung zur Finanzierung investiver Maßnahmen bereits in voller Höhe zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes beansprucht wurde.

Im **Haushaltsjahr 1997** wurden weitere 3.000.000 DM aus dem Verkauf der Nettobaulandfläche [REDACTED] und weitere 1,5 Mio DM aus sonstigen Grundstücksveräußerungen vereinnahmt, die den Aufwand zum Erwerb der Flächen [REDACTED] (ca. 2,6 Mio DM) und [REDACTED] (500.000 DM) deckten.

Darüber hinaus wurden aus dem Haushaltsansatz zum Erwerb von unbebauten Grundstücken HAR in Höhe von 2.514.056,23 DM gebildet und ins Haushaltsjahr 1998 vorgetragen.

Die erforderliche Zuführungsrate zur Deckung des Verwaltungshaushaltes fiel am Jahresende erheblich geringer als erwartet aus und konnte daher im Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden.

Im **Haushaltsjahr 1998** musste der Verwaltungshaushalt ebenfalls durch den Vermögenshaushalt gestützt werden. Der erforderliche Zuführungsbetrag fiel zwar geringer ( 1.431.108,44 DM) als veranschlagt (2.645.276,00 DM) aus, musste aber ausschließlich durch Überschüsse aus Verkaufserlösen von Grundstücken erwirtschaftet werden. Die Aufwendungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken beliefen sich lt. Rechnungsergebnis 1998 auf 8.612.544,00 DM. Hinzu kamen die vorgetragenen HAR aus Vorjahren in Höhe von 2.514.056,23 DM. Um entsprechende Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken zu erzielen, die auch die erforderliche Zuführung an den Verwaltungshaushalt ermöglichte, wurden der GIG die Flächen Appelhülsen Nord II und Fasanenfeld II ([REDACTED]) als Nettobaulandflächen für insgesamt 14,375 Mio DM veräußert. Eine endgültige Bebauungsplanung und Vermessung hat hier ebenfalls vor dem Verkauf nicht stattgefunden, so dass auch hier Rückerstattungsansprüche der GIG nicht auszuschließen sind, die

wiederum spätere Haushaltsjahre belasten werden. In der mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde wurden diese Entwicklungen bisher nicht berücksichtigt.

Weitere, die Haushalte zukünftiger Jahre belastende Finanzvorgänge die ebenfalls haushaltsrechtlich bisher unberücksichtigt blieben, sind neben den offenen Forderungen der Gemeindewerke auch Forderungen aus Nebenabsprachen in den Grundstückskaufverträgen vom 19.03.1996, 22.03.1996 und 24.10.1996. Übernahmeverpflichtung sämtlicher Erschließungskosten der im Besitz der Veräußerer verbliebenen Grundstücke werden noch Kosten von mehr als 1 Mio. DM auslösen.

**H Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1996 - 1998 weisen nicht die tatsächliche Finanzsituation der Gemeinde Nottuln aus.**

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Gemeinde Nottuln erhebliche Anstrengungen unternommen hat, im Vermögenshaushalt Einnahmen über die Veränderung des Anlagevermögens zu erwirken, um die erforderlichen Zuführungsraten an den Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften. Eine Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes konnte hierbei jedoch nicht erreicht werden, wie die seit dem Haushaltsjahr 1997 steigenden Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt auch zeigen, weil u.a. die Zinsleistungen und die Pflichtzuführungen aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe der Tilgung und der entstandenen Kreditbeschaffungskosten mit der Nettoneuverschuldung permanent ansteigen.

Die Gemeinde Nottuln hat durch die getätigten Grundstücksgeschäfte zwar regelmäßig den originären Haushaltsausgleich, nicht jedoch eine dauerhafte Verbesserung der Haushaltsstruktur erreicht. Durch den vorzeitigen Verkauf der Baulandflächen an die GIG verschaffte sich die Gemeinde dabei vielmehr Einnahmen im Vermögenshaushalt, die in späteren Jahren zu weiteren Kosten (z.B. Finanzierung der Erstattungsbeträge an die GIG) führten und vermutlich noch führen werden. Hinzu kommt, dass erhebliche Forderungen, die wie dargestellt gegen die Gemeinde bestehen, bisher in die Jahresrechnungen nicht eingeflossen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse bleibt nur die Feststellung, dass die finanzielle Situation der Gemeinde Nottuln in den geprüften Haushaltsjahren 1996-1998 bereits erheblich kritischer war, als dies die Jahresrechnungen ausweisen.

**Haushaltsreste**

**Haushaltsausgabereste**

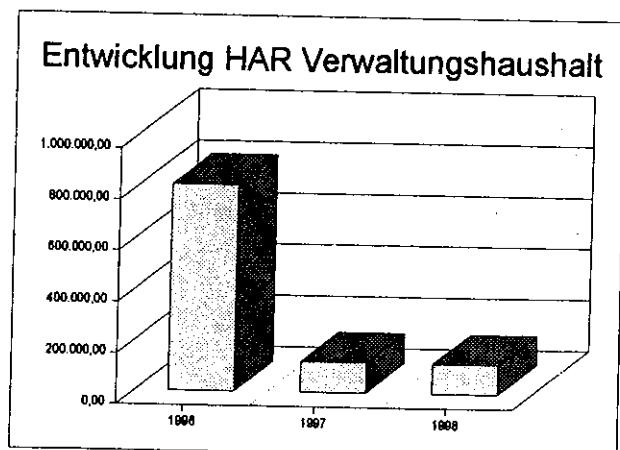
Gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ist in der Haushaltsrechnung festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Diese Regelung ist die Konsequenz aus der Möglichkeit der Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln nach § 19 GemHVO.

Haushaltsausgabereste wurden in den Verwaltungshaushalten wie folgt gebildet und abgewickelt:

Verwaltungs- haushalt	1996	1997	1998
HAR aus Vorjahren	35.927,95	805.763,22	117.769,16
davon angeordnet	23.891,03	767.639,77	75.842,49
davon abgesetzt	12.036,96	38.123,45	41.916,67
weiter vorgetragen ins nächste HJ	0,00	0,00	0,00
neugebildete HAR	805.763,22	117.769,16	115.033,23
Summe HAR am 31.12.	805.763,22	117.769,16	115.033,23

Im Verwaltungshaushalt stellten Haushaltsausgabereste nach bisherigem Haushaltsrecht eine Ausnahme dar. Die Möglichkeiten, nicht verbrauchte Ausgabemittel durch Bildung von HAR in das folgende Jahr zu übertragen, sind mit der Reform des Haushaltsrecht erheblich

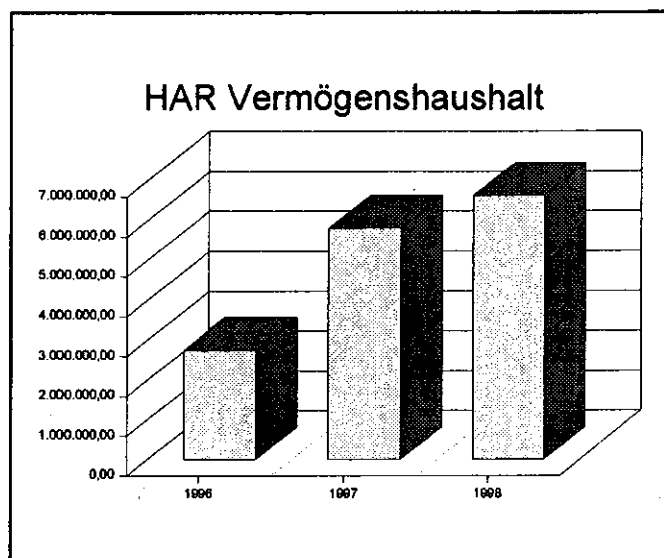
erweitert worden. Die Tabelle und die Grafik zeigen, dass die Gemeinde Nottuln diese Möglichkeiten eher restriktiv nutzt. Die Ursache hierfür ist darin zu suchen, dass übertragbare Mittel im Verwaltungshaushalt regelmäßig nicht mehr verfügbar waren.



**Vermögenshaushalt**

Vermögenshaushalt	1996	1997	1998
HAR aus Vorjahren	3.812.378,79	2.741.888,29	5.798.860,36
davon angeordnet	2.663.365,62	1.558.060,08	4.088.014,14
davon abgesetzt	213.553,71	157.369,14	245.105,02
weiter vorgetragen ins nächste HJ	935.459,46	1.026.459,07	1.465.741,20
neugebildete HAR	1.806.428,83	4.772.401,29	5.155.471,93
Summe HAR am 31.12.	2.741.888,29	5.798.860,36	6.621.213,13

Die HAR am Ende der Haushaltsjahre 1997 und 1998 zeigen eine deutliche Steigerung der HAR im Vermögenshaushalt zu dem Haushaltsjahr 1996. Diese Steigerung ist im Wesentlichen mit Maßnahmen im Unterabschnitt 6301 - Straßenbaukosten begründet, die wiederum auf die erheblichen Grundstücksaktivitäten der Gemeinde Nottuln zurückzuführen sind.



### Haushaltseinnahmereste

Rechtgrundlage für die Bildung von Haushaltseinnahmereste (HER) ist § 41 Abs. 2 GemHVO. Die Bildung und Abwicklung der HER wirkt sich direkt auf den jeweiligen Jahresabschluss aus.

In den HJ 1996 - 1998 gestaltete sich die Abwicklung bei der Gemeinde Nottuln wie folgt:

Vermögenshaushalt	1996	1997	1998
HER aus Vorjahren	5.700.000,00	3.309.816,41	3.412.324,41
davon angeordnet	5.700.000,00	3.175.000,00	3.155.000,00
abgesetzte HER	0,00	40.500,00	0,00
weiter vorgetragen	0,00	94.316,41	257.324,41
neugebildete HER	3.309.816,41	3.318.008,00	240.999,00

Aus der Kreditermächtigung 1995 vorgetragenen HER wurden im Haushaltsjahr 1996 in voller Höhe mit 5.700.000 DM kassenwirksam.

Im HJ 1996 betrug die Kreditermächtigung 3.175.000,00 DM. HER wurden am Ende des HJ in Höhe dieser Kreditermächtigung und bereits bewilligter, jedoch noch nicht kassenwirksam gewordener Landeszuweisungen gebildet.

Für das HJ 1997 war eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.155.000 DM in der Haushaltssatzung vorgesehen. Dieser Betrag wurde mit weiteren Landeszuweisungen als HER vorgetragen. HER aus der Kreditermächtigung 1996 wurden in Höhe von 3.175.000 DM realisiert. Darüber hinaus wurden HER aus Landeszuweisungen in Höhe von 40.500 DM in Abgang gestellt und der Restbetrag weiter vorgetragen.

Die Haushaltssatzung für das HJ 1998 enthielt keine Kreditermächtigung. Die HER aus der Kreditermächtigung 1997 in Höhe von 3.155.000 DM wurden kassenwirksam realisiert. Die HER aus Landeszuweisung wurden in Höhe von 257.324,41 DM weiter vorgetragen. Eine Neubildung von HER konnte am Ende des HJ 1998 nur in Höhe der zugewiesenen, jedoch noch nicht kassenwirksamen Landeszuweisungen in Höhe von 240.999 DM erfolgen.

Die Nettoneuverschuldungen der Gemeinde Nottuln (ohne Sondervermögen) durch Kreditaufnahmen nahm in den HJ 1996-98 bei der Abwicklung der HER folgende Entwicklung:

Schulden aus Kreditaufnahmen von	1996 DM	1997 DM	1998 DM
Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
Land	0,00	0,00	0,00
Kreditmarkt	5.700.000,00	3.175.000,00	3.155.000,00
<b>Summe</b>	<b>5.700.000,00</b>	<b>3.175.000,00</b>	<b>3.155.000,00</b>
Tilgungen	-756.654,68	-836.682,23	-914.277,19
<b>Nettoneuverschuldung</b>	<b>4.943.345,32</b>	<b>2.338.317,77</b>	<b>2.240.722,81</b>

Bei der Aufnahme von Krediten wurden die Voraussetzungen des § 85 GO und des Rd.-Erl. des IM vom 23.06.1989, zuletzt geändert durch Rd.-Erl. vom 09.02.1998 über die Kreditwirtschaft der Gemeinden beachtet.

Die Schuldendienstleistungen der Gemeinde Nottuln gestalteten sich ohne Berücksichtigung von Schuldendienstleistungen für Dritte wie folgt:

	1996 DM	1997 DM	1998 DM
Zinsen	740.497,62	847.732,61	913.533,72
Tilgung	756.654,68	836.682,23	914.277,19
<b>Summe</b>	<b>1.499.148,30</b>	<b>1.686.411,84</b>	<b>1.829.808,91</b>

Durch die permanente Neuverschuldung ist zwangsläufig ein Anstieg der Belastung des Verwaltungshaushaltes zu verzeichnen. Der Gesamtbetrag der Annuitäten ist vom Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften. Während die Zinsen direkt aus dem Verwaltungshaushalt geleistet werden, ist die Tilgungsrate als Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt abzuführen und von dort zu leisten.

Gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz GO müssen die aus Krediten übernommenen

Verpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Nottuln ist strukturell nicht ausgeglichen. Eine Besserung der Situation ist zur Zeit nicht absehbar. Die derzeitigen Finanzsituation der Gemeinde Nottuln lässt daher weitere Kreditaufnahmen und damit verbundene weitere Belastungen des Verwaltungshaushaltes nach Auffassung des GPA grundsätzlich nicht mehr zu.

### **3.4 Vermögen, Rücklagen, Schulden**

#### **3.4.3 Liegenschaften**

##### **Verkauf Kindergarten St. Josef, Appelhülsen an die GIG**

Die Gemeinde hat 1994/95 einen Kindergarten auf gemeindeeigenem Grundstück errichtet und an die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Appelhülsen, ab 01.01.1996 vermietet. Die Miete wurde in Höhe der nach dem GTK anererkennungsfähigen Betriebskosten (15 DM/qm) erhoben.

Die Herstellungskosten betragen rd. 1 Mio. DM (ohne Grundstück). Das so bebaute Grundstück ist im Dezember 1998 zu einem Kaufpreis von 877.470 DM an die GIG verkauft worden. Die GIG hat den bestehenden Mietvertrag übernommen.

**B** **Durch den Verkauf des Kindergartens St. Josef an die gemeindliche Eigengesellschaft GIG sind vermeidbare Kosten i.H.v. rd. 40.000 DM entstanden.**

Es handelt sich um die Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten.

Es ist nicht ersichtlich, womit diese Kosten unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlichen Handelns und unter Beachtung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu rechtfertigen sind

Weder sind bei der Veräußerung die tatsächlichen Kosten (gfls. unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibung) einschließlich Grundstückswert gezahlt noch ist alternativ eine Wertermittlung durchgeführt worden.

Andererseits hätte auch die Gemeinde Eigentümer bleiben können, da sich an den Mieteinnahmen nichts ändert. In diesem Fall sind aus Sicht der Gemeinde einschließlich ihrer Eigengesellschaft GIG lediglich Mehrkosten entstanden, die nicht notwendig waren.

##### **Grundstücksübertragung an den Kreis Coesfeld**

Für die Errichtung einer Rettungswache hat die Gemeinde dem Kreis Coesfeld gem. Vertrag vom 28.07.1999 ein Grundstück in einer Größe von 1334 qm ohne Gegenleistung übertragen. Lediglich die Kosten der Kanalhausanschlüsse, des Wasserhausanschlusses und der Hausanschlüsse der anderen Versorgungsträger hat der Kreis zu

tragen.

Für das im Industriepark II gelegene Grundstück zahlte die Gemeinde ihrer Eigengesellschaft GIG einen Grundstückskaufpreis von 73.370 DM. Daneben trug sie die mit dem Vertrag verbundenen Kosten und die Erschließungsbeiträge.

**B Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstückes an den Kreis für die Errichtung einer Rettungswache ist mit der gemeindlichen Aufgabenerfüllung nicht zu rechtfertigen.**

Gem. § 90 Abs. 1 GO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Die Vorschrift zielt auf die Verhinderung persönlicher Vorteile einzelner Erwerber zu Lasten aller anderen Gemeindeglieder. Zugleich wird der allgemein geltende Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft (§ 75 Abs. 2 GO) konkretisiert (vgl. Erl. 5 zu § 77 GO a.F., Kommentar Rehn/Cronauge).

Im Hinblick auf den genannten Haushaltsgrundsatz ist die Vorgehensweise der Gemeinde zu beanstanden.

Die Aufgaben des Rettungsdienstes obliegen dem Kreis. Hierzu gehört auch die notwendige Errichtung von Rettungswachen in den entsprechenden Gemeinden des Kreises. Das Vorhalten von Rettungswachen in jeder Gemeinde des Kreises ist zur Bedarfsdeckung nicht erforderlich, so dass von daher eine ähnliche Belastung für alle Gemeinden des Kreises nicht eintritt. Außerdem ist zu Bedenken, dass die Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen einer kostenrechnenden Einrichtung wahrgenommen werden. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden in der Regel kostendeckende Gebühren erhoben.

**3.4.7 Schulden**

Die Schulden der Gemeinde Nottuln werden durch die Kämmerei erfasst und verwaltet. Den Jahresrechnungen sind jeweils Schuldenübersichten entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 u. 3 GemHVO beigelegt. Danach ergibt sich folgender Schuldenstand ohne Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:

Schulden am 31.12.	1996 TDM	1997 TDM	1998 TDM
Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	12	11	0
Land	0	0	0
Kreditmarkt	14.438	16.787	19.028
Summe	14.450	16.798	19.028

Am Ende des HJ 1998 weist die Schuldenübersicht einen Schuldenstand von 19.028 TDM aus.

**B Die Schuldenübersicht weist nicht alle Schulden der Gemeinde Nottuln aus.**

Zu beanstanden ist, dass die Schuldenübersicht der Gemeinde Nottuln Schulden aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme gleich kommen, nicht ausweist.

Die GIG hat Nachforderungen (Nachschüsse) gegenüber der Gemeinde in folgender Höhe in ihre Bilanz eingestellt, die bisher von der Gemeinde haushaltsmäßig nicht erfasst wurden:

	Haushaltsjahr 1996	Haushaltsjahr 1997	Haushaltsjahr 1998
eingeforderte Nachschüsse der GIG	6.284.740,00	5.561.128,00	4.945.815,00

Hierbei handelt es sich um kumulierte Beträge die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind.

Die eingeforderten Nachforderungen der GIG stellen nach Ansicht des GPA zu-

mindestens Schulden dar, die Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gleichkommen und daher im Vorbericht zum Haushaltsplan und in der Schuldenübersicht ihren Niederschlag finden müssen.

Ebenso sind auch die Restkaufgelder aus verrenteten Grunderwerbsvorgängen als Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, auszuweisen.

#### 3.6.8.4 Erschließungsbeiträge

Geprüft wurde die Ermittlung der Beitragssätze/Ablösebeträge für das Baugebiet "Appelhülsen-Nord" (Umlegungsgebiet "Im Winkel"), und zwar den im wesentlichen aus den Flächen der ehemaligen Eigentümer Schulze Frenking und PEA bestehenden Teil I. Hierzu - aber nach oberflächlicher Betrachtung der Beitragskalkulation für andere Baugebiete und den Erkenntnissen der letzten Gemeindeprüfung wohl im allgemeinen - ist festzustellen, dass die Gemeinde auf ihr zustehende Beiträge entgegen der von ihr zu beachtenden Beitrags-erhebungspflicht verzichtet. Ursächlich hierfür sind mehrere Gründe.

In dem Gebiet, für das später der Bebauungsplan Nr. 73, "Appelhülsen-Nord", festgesetzt wurde, kaufte die Gemeinde Flächen, die sie 1995 an die GIG weiterverkaufte. Der Verkaufspreis an die GIG betrug 128 DM/qm. Hiervon entfielen 90 DM/qm auf den "reinen" Bodenpreis; bei den restlichen 38 DM/qm handelt es sich um die Summe der Ablösebeträge für Kosten der Erschließung, des Kanalbaus, der Wasseranschlüsse und des Naturschutzes.

Die Erschließungskosten wurden mit 24 DM/qm abgelöst. Dieser Betrag konnte nicht in Bezug auf die konkreten Kosten der Erschließung des neuen Baugebiets festgesetzt werden, da es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösungsvertrags keinen Bebauungsplan und damit keine Kalkulationsgrundlagen gab. Es konnten keine verlässlichen Angaben zum Straßenverlauf, der Größe der Straßenflächen, den Kosten des Straßen- und Kanalbaus sowie der Baulandfläche gemacht werden. Der Ablösebetrag von 24 DM/qm konnte daher nur ein aufgrund von Erfahrungswerten geschätzter Betrag sein, der mit einer nachvollziehbaren Kalkulation des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrags nichts zu tun hat.

Im Frühjahr 1998 ermittelte das Bauamt - im Zusammenhang mit der Ablösung von Erschließungskosten für nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. GIG stehende Grundstücke - Umlegungsgebiet "Im Winkel" - einen Ablösebetrag von 23,26 DM/qm für das Gesamtbaugebiet und einen Ablösebetrag von 20,05 DM/qm für die Baugrundstücke im Umlegungsgebiet. Dabei ging das Bauamt von Gesamtkosten für die Erschließung von 3.107.653 DM aus. Nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 % hatten die Grundstückseigentümer von diesem Betrag 2.796.872 DM zu tragen.

Die nach geltendem Erschließungsbeitragsrecht und den zum Zeitpunkt der Prüfung verfügbaren Informationen zu kalkulierenden voraussichtlichen Erschließungskosten

übersteigen den von der Verwaltung kalkulierten Betrag von 3.107.653 DM deutlich. Maßgeblich hierfür ist, dass die Kosten des Lärmschutzes in der Kalkulation des Bauamtes gar nicht enthalten und die Kosten der Straßenentwässerung erheblich zu niedrig veranschlagt sind (zu den Einzelheiten s. unten).

An dem für die Kosten des Straßenbaus veranschlagten Betrag von ca. 110 DM/qm bestehen im übrigen Zweifel, wenn man berücksichtigt, dass für den Straßenbau im geplanten Baugebiet "Am Hangenfeld" Kosten von ca. 190 DM/qm veranschlagt werden.

Geht man von Kosten für den Lärmschutz (zu den Einzelheiten s. unten) von ca. 1.000.000 DM, von Kosten für die Entwässerung von ca. 750.000 DM und von Kosten für den Straßenbau von 150 DM/qm aus, ergibt sich folgende Kalkulation des Ablösebetrags (letzte Spalte der Tabelle):

	Kalkulation Bauamt Februar 1998	Kalkulation GPA November 1999
Straßenbau	2.305.000,00	3.150.000,00
Beleuchtung	285.000,00	285.000,00
Entwässerung	131.263,00	750.000,00
Grunderwerb	386.372,00	386.372,00
Lärmschutz		1.000.000,00
SUMME	3.107.635,00	4.571.372,00
./. Gemeindeanteil	310.763,50	457.137,20
umzulegende Kosten	2.796.871,50	4.114.234,80
Umlagefläche	120.222,00	120.222,00
<b>Erschließungsbeitrag</b>	<b>23,26</b>	<b>34,22</b>
von den Grundstückseigentümern zu vereinnahmender Betrag	2.796.871,50	4.114.234,80
	4.114.234,80 - 2.796.871,50	
<b>Beitragsausfall</b>	<b>1.317.363,30</b>	

Nach der dargestellten Kalkulation verzichtet die Gemeinde entgegen der im Erschließungsbeitragsrecht geltenden Erhebungspflicht im Baugebiet "Appelhülsen-Nord", Teil I" - zugunsten der Grundstückseigentümer - auf ca. 1.300.000 DM.

**B Die Ermittlung zweier Ablösungsbeträge für das gesamte Baugebiet entspricht nicht dem geltenden Beitragsrecht.**

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass zunächst für das gesamte Baugebiet "Appelhülsen-Nord" (Teil I) ein voraussichtlich entstehender Erschließungsbeitrag (= Ablösungsbetrag) von 23,26 DM ermittelt wurde, aus dem für das Umlagegebiet "Im Winkel" (Teilgebiet des Baugebiets) ein Ablösungsbetrag von 20,05 DM ermittelt wurde. Nach § 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) werden Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und der Satzung erhoben. Nach der EBS wird der Erschließungsbeitrag jeweils für eine Erschließungsanlage ermittelt. Wenn die Verwaltung für das gesamte Baugebiet zunächst einen einheitlichen Erschließungsbeitrag ermittelte, ging sie demnach davon aus, dass entweder nur eine selbständige Erschließungsanlage besteht oder, soweit mehrere selbständige Erschließungsanlagen existieren, diese eine Erschließungseinheit bilden.

Angesichts der Ausdehnung des Baugebiets und der Länge (das Straßennetz im Baugebiet dürfte mindestens 3 km lang sein (20.988 qm/ 7 m)) und Form des Straßenverlaufs muss in Kenntnis der Rechtsprechung des BVerwG davon ausgegangen werden, dass verschiedene selbständige, keine Erschließungseinheit bildende Erschließungsanlagen vorliegen, für die jeweils einzeln der Erschließungsbeitrag/Ablösungsbetrag zu berechnen war.

**B Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung entspricht nicht der Rechtsprechung.**

Im Baugebiet "Appelhülsen-Nord" wurden nach den Unterlagen zwei Kanäle gelegt, und zwar ein Schmutzwasserkanal und ein Regenwasserkanal. In den Regenwasserkanal wird einerseits das Regenwasser geleitet, das auf die versiegelten Flächen der Privatgrundstücke fällt, und andererseits das Regenwasser geleitet, das von den öffentlichen Straßen wegzuleiten ist. Die Gesamtkosten des Regenwasserkanals werden in der Kostenermittlung mit ca. 580.000 DM angesetzt. Von diesen Gesamtkosten werden ca. 22,6 % (= ca. 131.300 DM) als anteilige Entwässerungskosten für die Straßen angesetzt. Der genannte Prozentsatz wurde so errechnet, dass den versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken die versiegelten Straßenflächen gegenüber gestellt wurden.

Diese Ermittlungsmethode entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG), wonach beim Bau einer Kanalisation, die sowohl der Ableitung des Regenwasser von den Straßen wie den Grundstücken dient, die Kosten in dem Verhältnis aufzuteilen sind, das sich für den Bau selbständiger Systeme ergeben würde.

Nach der Rechtsprechung des BverwG ist es beim Bau eines sowohl der Abführung des Regenwassers von der Straße als auch von den Grundstücken dienenden Regenwasserkanals gerechtfertigt, die Kosten im Verhältnis 1 : 1 aufzuteilen. Soweit von diesem Verhältnis abgewichen wird, ist nach Auffassung des GPA für dies Abweichen eine auf den unterschiedlich hohen Baukosten der Kanäle basierende Begründung erforderlich.

Laut Schreiben des Abwasserwerks vom 28.09.1999 belaufen sich die Kosten des Regenwasserkanals im Baugebiet "Appelhülsen-Nord" auf 1.547.690 DM. Der Rechtsprechung des BVerwG hätte es entsprochen, 50 % dieses Betrags, also ca. 770.000 DM für die Straßenentwässerung zu veranschlagen.

**B Die Kosten des Lärmschutzes werden bei der Ermittlung des Ablösebetrages nicht berücksichtigt.**

Für das Baugebiet "Appelhülsen-Nord" ist wegen der Nachbarschaft der A 43 ein Lärmschutzwall erforderlich, für dessen Kosten nach dem Beitragsrecht Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Bei der Kalkulation der Ablösungsbeträge veranschlagte die Verwaltung keine Lärmschutzkosten.

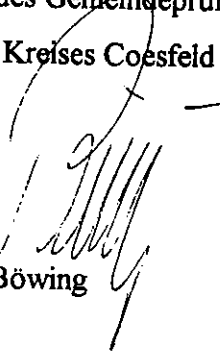
Allein der Wert der für die Grundfläche des Lärmschutzwalls erworbenen Fläche dürfte sich auf ca. 2.000.000 DM belaufen. Etwa die Hälfte des Betrags dürfte man für die im Teil I des Gesamtbaugebiets "Appelhülsen-Nord" ansetzen können. (Fläche auf der der Lärmschutzwall liegt: ca. 60.500 qm; Flächen hauptsächlich gekauft von [REDACTED] 45 DM/qm, [REDACTED]: mindestens 30 DM/qm). Setzt man einen Mittelwert an, z.B. 37 DM/qm, ergibt sich ein Wert für die Fläche des Lärmschutzwalls von ca. 2.239.000 DM.)

## 5. Schlussbemerkung

Die im Rahmen von § 105 GO durchgeführte Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat ergeben, dass die Gemeinde Nottuln in den Haushaltsjahren 1996, 1997 und 1998 bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die gesetzlichen Bestimmungen im großen und ganzen beachtet und bei den Pflichtaufgaben die Weisungen durchweg eingehalten hat. Zu den bezifferten Prüfungsbemerkungen wird innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist die Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet. Die nicht bezifferten Prüfungsbemerkungen bedürfen keiner Beantwortung, wenn sie von der Gemeinde Nottuln anerkannt und künftig beachtet werden.

Coesfeld, 5. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Kreises Coesfeld

  
Böwing